

Für Wohnungen bis einschließlich 45 m² ist 1,0 Stellplatz je Wohneinheit in den Zonen A und B zu errichten. Maßgebend ist die Wohnfläche, die nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zu ermitteln ist.

Die Stellplatzverpflichtung gilt in den Zonen A und B auch für Ferienwohnungen und Wohnungen, für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Hinweis: Stellplätze, die einer gewerblichen Nutzung dienen, sind von der Stellplatzsatzung nicht erfasst. Die Anforderung für gewerbliche Nutzung ergibt sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO und wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft und festgelegt.

Gemäß § 74 (2) Nr. 2 Halbsatz 2 LBO gelten für die Modalitäten der Erfüllung, Abweichung, Anordnung, Herstellung und Betrieb der Kfz-Stellplätze die Regelungen des § 37 LBO entsprechend.




Käser
 Ingenieure

Vermessung • Stadtplanung
 Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach
 Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach
 Tel. 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de
 www.kaeser-ingenieure.de